

Elternbeirat der Realschule Pegnitz

Wahlordnung

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit des Elternbeirats

§ 3 Wahlrecht

§ 4 Wählbarkeit

§ 5 Wahlorgan

§ 6 Wahlleiter, Wahlausschuss

§ 7 Wahlehenamt

§ 8 Wahltermin

§ 9 Wahlvorschläge

§ 10 Wahlversammlung

§ 11 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

§ 12 Wahlvorgang

§ 13 Ungültigkeit der Stimmzettel

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 15 Sicherung der Wahlunterlagen

§ 16 Wahlprüfung

§ 17 Kosten

§ 18 Weitere Bestimmungen

§ 19 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt für die Wahlen für den Elternbeirat (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art.64(1) BayEUG).
- (2) Das Wahlverfahren hat nach allgemeinen demokratischen Grundsätzen zu erfolgen, die im Grundgesetz und der Bayerischen Verfassung niedergelegt sind.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbar Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit des Elternbeirats

- (1) Die Zusammensetzung des Elternbeirats der Realschule Pegnitz ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG.
- (2) Danach für je 50 Schüler je ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen (aktuell 11 Mitglieder Stand 2018/2019)
- (3) Die Amtszeit beträgt BaySchO §16(2) zwei Jahre.

§ 3 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind die Eltern volljähriger Kinder sowie alle Erziehungsberechtigten nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, die wenigstens ein Kind haben, das die Realschule Pegnitz besucht.
- (2) Die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen.
- (3) Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel ausgegeben

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme in der Realschule Pegnitz tätigen Lehrkräfte und anderer haupt- oder nebenberuflichen Beschäftigten sowie die Angehörigen der zuständigen Aufsichtsbehörden (BaySchO §13(3)), die unmittelbar mit den Angelegenheiten der Aufsicht über die Realschule Pegnitz befasst sind.

§ 5 Wahlorgan

- (1) Der Elternbeirat wählt in der letzten Sitzung seiner Amtsperiode einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan).
- (2) Das Wahlorgan ist Organ der Realschule Pegnitz und Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens. 2 Es unterliegt ausschließlich den gesetzlichen Bestimmungen. 3 Weisungen der übrigen Organe der Schule sind nicht statthaft.

§ 6 Wahlleiter, Wahlausschuss

- (1) Der Elternbeirat beruft durch Beschluss einen Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder des Wahlausschusses aus dem Kreis der Wahlberechtigten gemäß § 3. Für jedes Mitglied nach Satz 1 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.
- (2) Der Wahlleiter bestellt einen Schriftführer für den Wahlausschuss, der auch Beisitzer sein kann.

§ 7 Wahlehenamt

- (1) Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Mitglied des Wahlausschusses erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Wahltermin

- (1) Der Elternbeiratsvorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Wahltag fest. Der Wahltermin muss innerhalb 6 Wochen nach Schuljahresbeginn liegen. (BaySchO §14(2))
- (2) Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt weiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Ort der Wahlversammlung fest.
- (3) Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. Die Einladung dient als Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis spätestens 2 Tage vor dem Wahltermin.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Diese sind beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzureichen.
- (2) Der Vorgeschlagene muss mit der Aufnahme in die Vorschlagsliste einverstanden sein.
- (3) Der Wahlausschuss erstellt eine alphabetisch geordnete Vorschlagsliste.

§ 10 Wahlversammlung

Der Wahlvorgang wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.

§ 11 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich.

§ 12 Wahlvorgang

- (1) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln.
- (2) Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.
- (3) Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen.
- (4) Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten.
- (5) Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie am Tag der Wahl nicht anwesend sind.
- (6) Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind gemäß § 3 Wahlberechtigten ausgegeben.
- (7) Die Stimmvergabe erfolgt durch Ankreuzen der wählbaren Personen auf dem Stimmzettel.

§ 13 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss.
- (2) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (3) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und der Schulleitung zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über das Wahlergebnis, die zu den Akten der Realschule Pegnitz genommen wird und vier Jahre aufzubewahren ist.

§ 15 Sicherung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 16 Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.
- (2) Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat die Schulleitung und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.
- (3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. Wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen im Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.
- (4) Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 17 Kosten

Die Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Realschule Pegnitz.

§ 18 Weitere Bestimmungen

Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 03.07.2019 beschlossen.

Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 03.07.2019 erteilt.

Pegnitz, den 03.07.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mario Endres', with a stylized flourish at the end.

Mario Endres
Vorsitzender des Elternbeirates
Realschule Pegnitz